

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 3

Artikel: Revision der Militärgesetze des Kantons St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist aus Stabsoffizieren und praktischen Schulmännern gebildet. Die unter dieser Commission stehenden militärischen Anstalten sind folgende:

- 1) Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin, in welche nur solche Offiziere aufgenommen werden, die wenigstens schon drei Jahre als Offiziere gedient haben, sich durch praktische Dienstkenntniß auszeichnen, gründliche wissenschaftliche Kenntnisse besitzen, und die sich zu höhern Stellen in der Armee, der Artillerie, dem Ingenieurcorps und zum Dienst im Generalstabe ausbilden wollen. Der Cursus in der Kriegsschule ist auf drei Jahre festgesetzt.
- 2) Die Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, für die Porteepeefähndiche *) dieser Waffen.
- 3) Die achtzehn Divisionsschulen, auf welchen der Unterricht drei Jahre dauert, und zwar zwei Jahre für diejenigen jungen Leute, welche das Examen zum Porteepeefähndich machen wollen, und das letzte Jahr für diejenigen, welche sich zum Offizier-Examen vorbereiten.
- 4) Die Regiments- und Bataillonschulen, zur Unterweisung der Unteroffiziere und Soldaten im Lesen, Schreiben, Rechnen, in dem Gebrauche des Feuergewehrs und in allen Dienstverrichtungen. Besonders ist hiebei zu erwähnen: die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Revision der Militärgesetze des Kantons St. Gallen.

Das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz über die Militärorganisation des Kantons St. Gallen wurde im Februar 1832 erlassen, und obwohl es die Elemente zu manchem Guten in sich trägt, so ist es im Vergleich mit den Militärgesetzgebungen anderer größerer Kantone, doch nicht unter die vorzüglichern zu zählen, namentlich ist in demselben, nach unserer Ansicht, die wohl keine befangene genannt werden kann,

*) So werden in der preußischen Armee die Offiziers-Aspiranten benannt; bei jeder Cavallerie-Escadron und jeder Compagnie der Fußtruppen, der Artillerie und der Pioniers, steht ein solcher, der den Rang zwischen den Offizieren und Unteroffizieren einnimmt.

der höchst wichtige Zweig der Militärinstruktion, beinahe in allen seinen Abstufungen, ziemlich spärlich bedacht. Sei es aus diesem Grunde oder in andern Beziehungen, genug jenes Gesetz wurde sehr bald als der Verbesserung bedürftig gesunden, und 1834 eine Kommission des Großen Rathes mit der Revisionsarbeit beauftragt, die aber, wie es scheint, lange Zeit den sehr abweichenden und zum Theil entgegengesetzten Forderungen und Erwartungen nicht entsprechen konnte. Nunmehr ist aber vor Kurzem ein Gesetz zu Stande gekommen und nach Verlauf der gesetzlichen Prüfungszeit in Rechtskraft getreten, das fürs Erste die Vereinfachung der Militärverwaltung bezweckt. Es lautet also:

Gesetz über die Organisation der Militärverwaltung im Kanton St. Gallen.

(Vom 19. November 1838.)

Art. 1. Die oberste Leitung des gesamten Militärwesens steht bei dem Kleinen Rath, welcher daselbe, gleich andern Zweigen der Landesverwaltung, durch eines seiner Departemente besorgen läßt.

Art. 2. Zur Vollziehung der vom Kleinen Rath ausgehenden Anordnungen sind demselben untergeordnet:

- a. Ein Militärinspektor, mit dem Rang eines Oberslieutenants oder Obersten.
- b. Ein Kriegskommissär, mit Majors- oder Oberslieutnants-Grad.

Art. 3. Jedem dieser beiden Militärbeamten ist ein Sekretär zugegeben, dem Kriegskommissär überdies noch ein Zeugwart.

Art. 4. Die im Art. 2 und 3 bezeichneten Beamten und Angestellten werden durch den Kleinen Rath, für die Dauer von vier Jahren, ernannt und von ihm beeidigt.

Art. 5. Die von dem Kriegskommissär zu leistende Bürgschaft wird durch den Kleinen Rath festgesetzt.

Art. 6. Dem Militärinspektor liegt ob:

- a. Die Organisirung sämtlicher militärflichtiger Mannschaft und die Sorge für den fortwährenden reglementarischen Bestand aller Waffengattungen und Corps.
- b. Die Aufsicht über ihre Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

- c. Die Leitung der Instruktion, so wie die Aufsicht über Handhabung der Mannszucht aller Waffengattungen und Corps.
- d. Die Aufstellung (Mobilmachung) der Truppen, und der Oberbefehl über dieselben.

Art. 7. Der Kriegskommissär besorgt:

- a. Das Rechnungswesen der Militärverwaltung; die besondere Militärfakse jedoch wird aufgehoben.
- b. Die Anschaffung von Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, und zwar sowohl jener, welche zur Aufbewahrung für Rechnung des Staates, als auch derjenigen, welche zur Ablieferung an die militärflichtige Mannschaft bestimmt sind.
- c. Die Anschaffung der zu Ausrüstung des Zeughauses erforderlichen Waffen und Kriegsgeräthschaften jeder Art, so wie des Schießbedarfes und die gehörige Unterhaltung aller dieser Gegenstände.
- d. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung alle jene Verrichtungen, die durch das eidgenössische Militärreglement dem Kriegskommissär übertragen sind.

Art. 8. Die Obliegenheiten und Verrichtungen des Militärinspektors und des Kriegskommissärs, so wie jene des Zeugwarts, sollen, nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Grundlagen, durch eine besondere Instruktion des Kleinen Raths näher bestimmt werden.

Art. 9. Das Gesetz über die Organisation der Militärverwaltung vom 29. September 1831 ist hiermit zurückgenommen.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Grossen Raths. St. Gallen, den 19. November 1838.

Der Präsident des Grossen Raths u. s. w.

Ausser diesem ist neuerdings eine Kommission einzusetzt worden, die dem Grossen Rath im Juni 1839 einen Entwurf für die Militärorganisation des Kantons vorlegen soll. Die acht eidgenössische Gesinnung, welche St. Gallen bei Anlass der vergangenen Herbst

vorgekommenen Verwicklungen mit Frankreich an den Tag gelegt hat, die allerdings gerechte Bewunderung, welche es über die wahrhaft kriegerische Haltung des waadtändischen und genferischen Volkes laut ausgesprochen, lassen zuversichtlich erwarten, daß bei der bevorstehenden neuen Einrichtung seiner Wehranstalten solche Grundsätze aufgestellt werden, welche die St. Gallische Bevölkerung in den Stand setzen, der einst mit eben so schönem Erfolg die Prüfung zu bestehen, wenn dem gemeinsamen Vaterlande von Osten ähnliche Gefahr drohen sollte, wie sie jüngst von Westen herannahnte. Vergesse St. Gallen nicht, gegen welchen mächtigen Nachbar es unsere Vormauer ist! Seze es sich in die Möglichkeit, seine Aufgabe würdig zu erfüllen. In nächster Nummer werden wir unsere Ansicht über die dahierigen Mittel weiter erörtern.

(Fortsetzung folgt.)

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Zürich. Herr Major von Uebel, Instruktor des Zürcherischen Cavallericorps, ist mit Urlaub nach Algier verreist, um Theil an einer bevorstehenden Expedition der französischen Occupationsarmee zu nehmen.

Auch der Thurgauische Cavallerieleutnant Kappler soll eben dorthin abgegangen sein: er beabsichtigt auf längere Zeit in das Corps der Chasseurs d'Afrique (es besteht aus 3 Regimentern zu 6 Escadrons) zu treten.

Höchst wahrscheinlich wird der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde noch vor Beendigung ihrer Frühjahrssitzung die in Nr. 1 der helvet. Militär-Zeitschrift von 1839 erwähnte Vorstellung der an der Kreuzstraße versammelt gewesenen schweizerischen Cavallerieoffiziere, in Beziehung auf Verstärkung und bessere Instruktion dieser Waffengattung, vorgelegt werden. Die Anregung hiezu gieng dieses Mal so wie 1834 hauptsächlich auch von Herrn Oberstleutnant Anderegg, Chef der St. Gallischen Cavallerie aus, durch dessen Bemühungen dieses Corps den Ruf vorzüglicher Brauchbarkeit verdankt.